

II— **815** der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

XIV. Gesetzgebungsperiode

Wien, 1976 06 04

Z. 5654-Pr.2/76

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Parlament
W i e n , 1.

320/AB
1976 -06- 0 8
zu **305/J**

Auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Pelikan und Genossen vom 8. April 1976, Nr. 305/J, betreffend Abgabenverrechnung, beehre ich mich mitzuteilen:

Soweit in der gegenständlichen parlamentarischen Anfrage die Novellierung der Bundesabgabenordnung deswegen begehrt wird, weil Steuerpflichtige zufolge überhöhter Vorauszahlungen an Einkommen-, Körperschaft- und Gewerbesteuer im Vergleich zu Jahresschuldigkeiten für eine fiktive Steuerschuld Stundungszinsen bezahlen müßten, dürfte übersehen worden sein, daß der zweite Satz des Abs.2 des § 212 der Bundesabgabenordnung in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl.Nr. 787/1974, der begehrten Beseitigung von Stundungszinsen, die auf einer fiktiven Steuerschuld fußen, bereits Rechnung trägt.

Die zitierte Rechtsvorschrift sieht nämlich vor, daß im Fall der nachträglichen Herabsetzung einer Abgabenschuld die Berechnung der Stundungszinsen unter rückwirkender Berücksichtigung des Herabsetzungsbetrages zu erfolgen hat. Unter "Herabsetzung einer Abgabenschuld" im Sinne der in Rede stehenden Rechtsvorschrift sind nämlich, wie auch in der Dienstanweisung über die Einhebung der Abgaben i.d.g.F. festgelegt ist, jedwede nachträgliche Änderungen einer Abgabenzahlungsschuldigkeit in einem Festsetzungsverfahren, die eine Verminderung der den Gegenstand der Zahlungserleichterungsbewilligung bildenden Abgabenschuldigkeiten zur Folge haben, also Schuldinderungen, die auf einen auf einen geringeren Betrag lautenden Abgabenbescheid (§ 198 BAO) zurückzuführen sind, zu verstehen. Insbesondere ist bezüglich Minderungen von Abgabenfestsetzungen gegenüber den Vorauszahlungen in dieser Dienstanweisung ausdrücklich klargestellt,

- 2 -

daß es sich hiebei ebenfalls um eine "Herabsetzung einer Abgabenschuld" im Sinne des § 212 Abs.2 letzter Satz BAO i.d.g.F. handelt. Mithin erscheint sichergestellt, daß im Falle der nachträglichen Herabsetzung von Vorauszahlungsschuldigkeiten und ebenso auch dann, wenn die Veranlagung der in Rede stehenden Abgaben zu einer verminderten Abgabensfestsetzung gegenüber den festgesetzt gewesenen Vorauszahlungen führt, schon nach der derzeit in Geltung stehenden Rechtslage von fiktiven Steuerschulden keine Stundungszinsen zu entrichten sind. Die rückwirkende Berücksichtigung des Herabsetzungsbetrages erfolgt im übrigen, wenn bis zum Zeitpunkt der Herabsetzung einer Abgabenschuldigkeit noch kein Stundungszinsbescheid ergangen sein sollte, von vornherein auf der Grundlage der herabgesetzten Abgabenschuldigkeiten. Nur wenn bei Herabsetzung einer Abgabenschuldigkeit ein Stundungszinsbescheid bereits ergangen ist, wird der Tatsache der Herabsetzung einer maßgeblichen Abgabenschuldigkeit im Wege der Neuberechnung der Stundungszinsen Rechnung getragen. Für die Neuberechnung der Stundungszinsen bildet § 212 Abs. 2 zweiter Satz BAO übrigens für sich eine verfahrensrechtliche Grundlage, sodaß auch aus verfahrensrechtlicher Sicht die Berechnung der Stundungszinsen auf der Grundlage der Abgabenschuldigkeiten, für die in Folge einer Zahlungserleichterungsbewilligung ein Zahlungsaufschub eintritt, unter Bedachtnahme auf allfällig herabgesetzte Abgabenschuldigkeiten sichergestellt erscheint.

Soweit mit der parlamentarischen Anfrage angeregt wird, vorzuzusorgen, daß Steuerguthaben bei den Finanzämtern angemessen verzinst werden, darf festgehalten werden, daß sehr ernsthaft überlegt wird, inwieweit dieser Forderung im Rahmen der nächsten Novellierung der Bundesabgabenordnung, für die bereits intensive Vorarbeiten geleistet werden, entsprochen werden kann.

